

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HQLabs GmbH

Stand: 05.04.2022

A. Allgemeines

HQLabs bietet moderne webbasierte Software zur Unterstützung des Multi-Projekt- und Auftragsmanagements in Unternehmen für Dritte an. Funktional werden die Bereiche Kundenverwaltung mit Vertriebsmöglichkeiten, Projektplanung, Teambesetzung und Ressourcenverwaltung, Zeiterfassung sowie Dokumentenmanagement und Controllingauswertungen abgedeckt und miteinander verknüpft. Die einzelnen Funktionsbereiche sind alle modular aufgebaut. Allen Verträgen über Lieferungen und Leistungen der HQLabs GmbH („HQLabs“) in Verbindung mit dem Produkt „HQ“ (www.hellohq.io) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde, gleichgültig in welcher Form diese geschlossen wurden. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine AGB akzeptieren wir nur insoweit, als sie nicht unseren AGB widersprechen. Ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HQLabs.

B. Definitionen

(Lizenzierte) Software: Die unter der Marke „Das HQ“ (www.hellohq.io) durch die HQLabs GmbH angebotene, webbasierte Software Serverhardware: Hardware, auf der die lizenzierte Software betrieben wird. Systemsoftware: Die zum Betrieb der lizenzierten Software notwendige Server-Software außer der lizenzierten Software selbst. Modul: Jede einzelne Ansicht der lizenzierten Software ist ein Modul.

C. Leistungsgegenstand

Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungen von HQLabs sind die Überlassung von Software und die Erbringung von Beratungs- bzw. Schulungs- sowie Entwicklungsdienstleistungen. Für alle vereinbarten Beratungsleistungen und Schulungsangebote gilt, dass sie von speziell dafür von HQLabs trainierten Mitarbeitern oder beauftragten Dritten erbracht werden. Bezüglich der Überlassung von Software räumt HQLabs dem Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit das Recht zur eigenen Verwendung nach den Bedingungen dieser AGB und des individuellen Angebotes ein.

D. Leistungsumfang

Der Umfang der Beratungs- und Schulungsleistungen von HQLabs bestimmt sich nach Maßgabe des Angebotes. Individuelle Entwicklungsleistungen sind nur dann Bestandteil der Vereinbarung, wenn und soweit sie dort individuell definiert sind. Für die Lizenzierung der Software gelten folgende Leistungsbestimmungen.

Softwareanpassungen: HQLabs stellt dem Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit kostenlos Updates (Änderungen und Bugfixes) und Upgrades (neue Funktionalitäten) für die Kernfunktionalitäten der lizenzierten Software zur Verfügung. Für Support, Updates und Upgrades können zusätzliche Kosten anfallen, wenn der Lizenznehmer a) spezielle Anpassungen der lizenzierten Software beauftragt, die nicht in den Programmkernel der lizenzierten Software übernommen werden können, oder b) die lizenzierte Software an Fremdsysteme über Schnittstellen oder Import-/Export-Funktionen angebunden wird.

Hosting: Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt HQLabs das Hosting. Im Einzelnen beinhaltet das Hosting die Bereitstellung der Serverhardware durch HQLabs oder einen von HQLabs beauftragten Dritten, die Wartung und Reparatur der Serverhardware durch HQLabs oder von HQLabs beauftragten Dritten, die Übernahme der Betriebskosten der Serverhardware, die Installation von Updates und Upgrades der lizenzierten Software – sofern speziell für den Lizenznehmer vorgenommene Anpassungen die Installation nicht erschweren –, die Installation von Updates und Upgrades der Systemsoftware, das Anfertigen von Sicherungskopien der Datenbestände sowie die Bereitstellung von Speicherplatz.

E. Vertragsabschluss und Lieferung

Der Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und HQLabs kommt nach schriftlicher Bestellung oder Bestellung im Online-Portal der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer, spätestens durch Lieferung der Leistung zustande. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, wenn diese von Dritten abhängt und diese die Nichtverfügbarkeit verursachen.

F. Vertragsdauer und Kündigung von Laufzeit-Verträgen

Soweit nichts anderes explizit vereinbart ist, gilt die Überlassung der lizenzierten Software auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung bedarf einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten oder eines vollen Jahres (Nutzungsperiode) der Nutzung der lizenzierten Software. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine Kündigung des gesamten Vertrages bedeutet ebenfalls die Kündigung aller mit dem Vertrag zusammenhängenden und vom Lizenznehmer bei HQLabs gebuchten Module. Die separate Kündigung einzelner Module oder einzelner Nutzerlizenzen ist mit Zustimmung von HQLabs auch kurzfristiger, jedoch ausschließlich zum Ende des aktuellen Rechnungszeitraums möglich, wenn betriebliche Änderungen beim Lizenznehmer dies erfordern. Eine Erstattung bereits gezahlter Lizenzgebühren erfolgt in diesem Fall nicht. Die vollständige Einstellung der Nutzung durch Teilkündigungen (Module oder Nutzerlizenzen) vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsperiode ist unzulässig. Nach Eingang der Kündigung des gesamten Vertrages bei HQLabs ist keine Teilkündigung von Modulen oder Nutzern vor Ende des Gesamtvertrages mehr zulässig. HQLabs ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Lizenznehmer in Zahlungsverzug gerät, mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen. In dem Fall wird die vorab geleistete Lizenzgebühr anteilig erstattet.

Etwaige über die vertraglich zugesagten Leistungen hinaus angebotenen freiwilligen Zusatzleistungen sind nicht Vertragsbestandteil und können von HQLabs jederzeit frei gestaltet und beendet werden. Bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses werden alle noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber HQLabs sofort fällig. Sämtliche Lizenzrechte des Lizenznehmers erlöschen mit Vertragsende und der Lizenznehmer muss die Nutzung der Software einstellen.

Wird einer der Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der zur Kündigung berechtigende Umstand eintritt. Die Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts ist der anderen Partei innerhalb eines Monats ab diesem Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verfällt es.

G. Preise und Rechnungsstellung

Die Höhe der vom Lizenznehmer an HQLabs zu entrichtenden Entgelte ergibt sich aus den Regelungen der öffentlichen Preisübersicht (www.hellohq.io/preise/) sowie etwaigen Vereinbarungen im Angebot. Sie werden mangels abweichender Vereinbarungen sofort nach Erhalt der Leistung, für die lizenzierte Software während der Laufzeit gemäß gebuchtem Rechnungszyklus im Voraus ohne Abzug fällig. Gerät der Lizenznehmer mit einer Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug, ist HQLabs berechtigt, die Leistung zu verweigern. Dies geschieht z.B. durch Einstellung des Zugangs zur lizenzierten Software.

Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail. Ermächtigt der Lizenznehmer HQLabs zum Lastschriftzugriff, so hat dieser für ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Ist aufgrund eines vom Lizenznehmer zu vertretenden Umstandes eine Teilnahme am Lastschriftverfahren nicht möglich oder erfolgt eine von ihm zu vertretende Rücklastschrift, ist er verpflichtet, HQLabs die hierfür anfallenden Bankgebühren zu erstatten.

Sofern nicht anders angegeben verstehen sich die Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Werden im Bestimmungsland für die Leistung zusätzliche Steuern (wie z.B. Quellensteuer) fällig, sind diese vom Lizenznehmer zu tragen. HQLabs ist berechtigt, die Entgelte für die Nutzung der Software angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung gilt als angemessen, wenn sie 5% p.a. seit Beginn der Nutzung durch den Lizenznehmer nicht überschreitet.

H. Eigenwerbung

HQLabs ist – sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren – berechtigt, den Lizenznehmer unter Verwendung seiner Firma und seines Logos zum Zweck der Eigenwerbung in seinem Portfolio zu führen.

I. Gewährleistung, Instandhaltung, Haftung

I. 1. Sachmängelhaftung

Sollte die Software Mängel aufweisen (bspw., aber nicht ausschließlich, inhaltliche Fehler, grafische Fehler, Herstellungsfehler oder ein Nichterfüllen des vereinbarten Nutzungszweckes), so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese HQLabs unverzüglich nach ihrer Entdeckung detailliert, insbesondere unter Angabe der Symptome und Auswirkungen sowie der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, der System- und Hardwareumgebung, einschließlich etwaiger Drittsoftware, zu beschreiben. Die Beschreibung soll die Reproduzierbarkeit des Mangels ermöglichen. Liegt ein Mangel vor, wird HQLabs nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist die Software nachbessern oder eine fehlerfreie Software bereitstellen. Gelingt die Nachbesserung oder der Ersatz weder innerhalb dieser Frist noch einer angemessenen Nachfrist, ist der Lizenznehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Leistungspreis angemessen herabzusetzen oder den Vertrag zu beenden. Er ist verpflichtet, HQLabs bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung zu unterstützen und Hilfsinformationen zu erstellen bzw. zur Verfügung zu stellen. HQLabs ist berechtigt, einen evtl. auftretenden Fehler zu umgehen oder nicht zu korrigieren, wenn dieser selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu

beseitigen ist und dadurch die Nutzung der Software nicht erheblich beeinträchtigt ist. HQLabs gewährleistet, dass die Software im Sinne der offiziellen und zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Produktbeschreibung sowie über den gesamten Nutzungszeitraum hinweg zu dem vereinbarten oder zu erwartenden Nutzungszweck nutzbar ist, soweit dies für HQLabs möglich ist. Sollten im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung und Verbesserung der Software durch HQLabs Mängel oder Einschränkungen während des Nutzungszeitraumes auftreten, sind diese unverzüglich via Ticket-Formular, Telefon oder E-Mail an support@hel-lohq.io vom Lizenznehmer zu berichten. Je nach Schwere der Nutzungsbeeinträchtigung steht HQLabs eine angemessene Frist zur Verschaffung von Abhilfe zur Verfügung. Im Falle des Auftretens bloßer Unannehmlichkeiten ohne Funktions- oder Prozessbeeinträchtigung ist eine Verbesserung im Zuge des üblichen Update-Prozesses durch HQLabs zu erwirken. Die Sachmängelhaftung von HQLabs gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Lizenznehmer oder Dritte Veränderungen an der Software vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes, (b) aufgrund des Vertrages oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von HQLabs berechtigt zu sein.

I. 2. Allgemeine Haftung

HQLabs haftet nur für Schäden und/oder Folgeschäden, die sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Abweichend hiervon haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch HQLabs beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. In den Fällen fahrlässiger Verletzung (einfache Fahrlässigkeit) wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von HQLabs auf das vom Lizenznehmer für einen Monat an HQLabs zu zahlenden Entgelt begrenzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung von HQLabs bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die verschuldensunabhängige Haftung von HQLabs gemäß § 536a Abs. 1 Alt.1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Eine über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Haftung von HQLabs besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von HQLabs. Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, vor der Anwendung der Software und anschließend regelmäßig, insbesondere bevor eine Änderung der Hard- oder Softwareumgebung vorgenommen wird, jegliche Daten zu sichern.

I. 3. Schutzrechtsverletzungen

Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von HQLabs lizenzierte Software gegenüber dem Lizenznehmer geltend und wird die Nutzung der lizenzierten Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet HQLabs wie folgt:

- HQLabs wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die lizenzierte Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt und dabei im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Lizenznehmer zumutbarer Weise entspricht, oder
- den Lizenznehmer von Lizenzgebühren für die Nutzung der lizenzierten Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies HQLabs zu angemessenen Bedingungen nicht, wird HQLabs dies dem Lizenznehmer mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Lizenznehmer ist nach Wahl von HQLabs verpflichtet, die lizenzierte Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an HQLabs zurückzugeben. HQLabs hat sodann die vom Lizenznehmer entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

Voraussetzungen für die Haftung von HQLabs in diesem Zusammenhang sind, dass der Lizenznehmer HQLabs von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder HQLabs überlässt oder nur im Einvernehmen mit HQLabs führt. Die dem Lizenznehmer durch die Rechtsverteidigung entstandenen angemessenen und notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von HQLabs.

Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der lizenzierten Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen HQLabs ausgeschlossen.

J. Nutzungsrechte der Software

HQLabs räumt dem Lizenznehmer gegen Entgelt ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des in dem Angebot eingeräumten Umfangs ein. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzend Anwendung. Die Software darf nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden. Ohne schriftliche Genehmigung von HQLabs ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software über das hier und im Angebot beschriebene Ausmaß hinausgehend zu nutzen, Kopien der Dokumentation, der Original-Software oder der Sicherungskopie anzufertigen; die Software oder Dokumentation zu vermieten oder sonst gewerblich zu nutzen, wenn dies nicht ausdrücklich gestattet ist, zu unterlizenzieren oder in nicht ausdrücklich gestatteter Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte weiterzugeben; die Software oder Dokumentation zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen. Dieses Verbot gilt unter anderem auch für das Übersetzen, Abwandeln und Weiterverwenden des Produktes in Teilen. Nach Ende der eingeräumten Nutzungsdauer darf die Software nicht länger betrieben oder genutzt werden. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch hier ergänzende Anwendung.

K. Urheber- und Reproduktionsrechte

Bei allen vom Lizenznehmer an HQLabs zur Be- und Verarbeitung übergebenen Materialien und Informationen garantiert der Lizenznehmer, über entsprechende Rechte bzw. Nutzungsrechte zu verfügen. Der Lizenznehmer stellt HQLabs von sämtlichen Ansprüchen Dritter unter Einschluss der Kosten der Rechtsverteidigung frei, die diese in diesem Zusammenhang gegenüber HQLabs wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend machen. Auf Unterlagen eventuell vorhandene Urheber- und/ oder sonstige gewerbliche Schutzrechtevermerke dürfen von den Vertragsparteien nicht entfernt oder auf sonstige Weise unkenntlich gemacht und auf diese Weise bearbeitetes Material darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

L. Testversion

HQLabs bietet eine kostenlose Testversion der Software an. Der Lizenznehmer kann sich hierzu über die Website unter Angabe der erforderlichen Daten registrieren. Mit der Registrierung kommt ein unentgeltlicher Nutzungsvertrag über die Testversion zustande. Für die Nutzung der Testversion räumt HQLabs dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich auf 14 Tage beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Testversion ein. Entscheidet sich der Lizenznehmer für eine Nutzung der kostenpflichtigen Version, so kann er nach Maßgabe von Ziff. E eine entsprechende Bestellung aufgeben. Der Nutzungsvertrag für die Testversion endet nach 14 Tagen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

M. Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie alle sonstigen Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über die Software, betriebliche Abläufe und sonstiges Know-how. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die (a) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht, oder (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig oder möglich, wird der zur Offenlegung Verpflichtete die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Stands der Technik und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – konkret nach Maßgabe von Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten treffen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einsetzen. Die Parteien werden nur solchen Beschäftigten und/oder sonstigen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Diese Verpflichtung auf die Geheimhaltung muss, soweit hinsichtlich der Beschäftigten arbeitsrechtlich zulässig, auch nach Beendigung der Tätigkeit fortgelen. Ungeachtet dessen sind sämtlichen verpflichteten Beschäftigten und sonstigen Personen nur diejenigen vertraulichen Informationen

offenzulegen, die diese für die Leistungserbringung kennen müssen. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit gilt unbefristet und unabhängig von der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

N. Verwendung von Daten und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Die Parteien vereinbaren einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Zu den Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch HQLabs wird auf die Datenschutzerklärung (<https://www.hellohq.io/rechtliches/>) von HQLabs verwiesen.

O. Sonstiges und Schlussbestimmungen

HQLabs behält sich das Recht vor, diese Bedingungen oder sein Angebot bei veränderten Marktbedingungen sowie bei Veränderungen der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung jederzeit in einer für den Lizenznehmer zumutbaren Weise zu verändern und hat darüber drei Monate im Voraus zu informieren. Für diesen Fall wird dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. HQLabs ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums seiner Dienste zu beauftragen. Dies betrifft insbesondere Hardware-Leistungen wie Servergestellung deren Wartung und Leistungen von Rechenzentren. Darüber hinaus können einzelne Leistungen im Rahmen von Beratung, Schulung, Support und ähnliches durch Partner oder freie Mitarbeiter von HQLabs erbracht werden, die ihrerseits zur Geheimhaltung und weiteren Bestimmungen dieser AGB verpflichtet sind. Sollte eine Bestimmung dieser oder einbezogener Bedingungen oder Angebotsbestandteile unwirksam oder in Teilen unvollständig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung in ihrer Gültigkeit unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen und den Vereinbarungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz von HQLabs. HQLabs bleibt vorbehalten, den Lizenznehmer auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.